

far parte delle procedure concordatarie ordinarie dei comproprietari e tutte queste procedure devono svolgersi nello stesso luogo.

Über eine im Miteigentum Mehrerer stehende, als solche verpfändete Liegenschaft kann das Pfandnachlassverfahren nur einheitlich durchgeführt werden. Da dies jedoch nur als Bestandteil des allgemeinen Nachlassverfahrens über die Miteigentümer möglich ist, so wird nichts anderes übrig bleiben, als dass über sämtliche Miteigentümer das allgemeine Nachlassverfahren an dem Ort durchgeführt wird, der sich für die Durchführung des Pfandnachlassverfahrens am besten eignet oder geradezu aufdrängt (wie hier, bei Zusammenfallen des Wohnortes des einen Miteigentümers mit dem Liegenschaftsort, dieser Ort).

32. Entscheid vom 26. Juni 1936 i. S. Kantonbank von Bern.

P f a n d n a c h l a s s v e r f a h r e n : Die Teilnahme ungedeckter Zinsforderungen am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger rechtfertigt nicht die Löschung von Grundpfandrechten. Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935.

Concordat hypothécaire : La participation de créances d'intérêts non couvertes au concordat des créanciers chirographaires ne justifie pas la radiation du droit de gage immobilier. Art. 5 de l'arrêté fédéral du 21 juin 1935.

Concordato ipotecario : La partecipazione di crediti scoperti per interessi al concordato dei creditori chirografari non giustifica la cancellazione di diritti di pegno immobiliare (art. 5 del decreto federale 21 giugno 1935).

A. — Die Rekurrentin eröffnete dem R. Häny, Eigentümer des Hotels Merkur in Interlaken, gegen auf dem Hotel lastenden Kredit- und Schadlosbrief vom 20. Oktober 1910 im Betrage von 35,000 Fr. einen Kredit in diesem Betrage und erhöhte diesen Kredit später auf 40,000 Fr. gegen Verpfändung von nachgehenden Inhaber- bzw. Eigentümerschuldbriefen auf der gleichen Liegenschaft vom 13. April 1915 im Betrage von 5000 Fr. und vom

10. Dezember 1920 im Betrage von 10,000 Fr. Indessen war die Kreditforderung der Rekurrentin durch rückständige Zinsen auf 47,413 Fr. aufgelaufen, als sie in das über den Schuldner und Pfandigentümer eröffnete Pfandnachlassverfahren einbezogen wurde, das keinerlei Pfanddeckung zugunsten der Rekurrentin für diese Forderung ergab. Die Teilnahme am Nachlassvertrage der Kurrentgläubiger für ihre ungedeckte Kapitalforderung hat die Rekurrentin nicht verlangt. Dagegen erhält sie die Nachlassdividende für 7413 Fr.

B. — Im den Nachlassvertrag bestätigenden Hauptentscheid vom 27. Mai, ergänzt am 2. Juni, 1936, verfügte die Nachlassbehörde gänzliche Löschung des Pfandrechtes für den Eigentümerschuldbrief vom 10. Dezember 1920 im Betrage von 10,000 Fr. im Grundbuch.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, jene Verfügung sei aufzuheben, eventuell nur die Löschung um den Betrag der zur Ausrichtung kommenden Nachlassdividende von 20 % auf 7413 Fr. = 1482 Fr. 60 Cts. zuzulassen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Nach Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 nehmen die ungedeckten Zinsforderungen gemäss Art. 311 SchKG am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger teil, und es erlischt mit der Bezahlung der auf sie entfallenden Nachlassdividende (die Forderung gegenüber dem Schuldner und) das Pfandrecht dafür in vollem Umfange. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall nur, dass die Rekurrentin unter keinen Umständen mehr, auch nicht seinerzeit nach Ablauf der Pfandschuldenstundung, die Verwertung ihrer Pfänder zu dem Zwecke verlangen kann, um ihre zum grössten Teil unbezahlt gebliebene Zinsforderung doch noch weitergehend einzubringen, wie es ihr nach Durchführung eines gewöhnlichen Nachlassverfahrens noch zustünde. Indessen sind sämtliche Pfänder seinerzeit der

Rekurrentin zur Sicherung ihrer ganzen ursprünglichen oder zusätzlichen Kreditforderung gegeben worden und bleiben insofern vom Pfandnachlassverfahren unberührt. Insbesondere kann ohne besondere ausdrückliche (übrigens ganz unwahrscheinliche) Vereinbarung nicht angenommen werden, für die Erhöhung der ursprünglichen Kreditsumme um 5000 Fr. sei nur das Pfandrecht am Schuldbrief vom 13. April 1915 im Betrage von 5000 Fr. eingeräumt worden, und das Pfandrecht am streitigen Schuldbrief vom 10. Dezember 1920 im Betrage von 10,000 Fr. ausschliesslich zur Sicherung einer allfälligen Kreditüberschreitung durch Zinsenauflauf; etwas dergartiges behauptet auch gar niemand. Freilich möchte die Rekurrentin kein Interesse an einer Überdeckung durch einen Grundpfandtitel in hinterem Rang gehabt haben ausser im Hinblick auf eine die mitverpfändeten Grundpfandzinsen allfällig übersteigende Kreditüberschreitung; doch spricht dies keineswegs dagegen, dass sie sich die zusätzlichen Pfänder zur Sicherung ihrer ganzen Kreditforderung, also auch des Kapitals, einräumen liess. Es ist nicht erfindlich, inwiefern das Pfandnachlassverfahren Anlass geben könnte, ihr diese Sicherheiten zu entziehen, wenn sie sich dieselben, obwohl sie für die Dauer der Pfandnachlassmassnahmen keine Deckung zu bieten vermögen, für später reservieren will. Insofern die Rekurrentin das Pfandrecht am Schuldbrief vom 10. Dezember 1920 weiterhin (nur noch) für die Kapitalforderung und deren spätere Akzessorien in Anspruch nehmen will, ist es nicht gemäss Art. 5 l.c. erloschen und kann daher jener Schuldbrief nicht im Grundbuch gelöscht werden. Dadurch wird die Abfindung der nicht gedeckten Pfandzinsen durch die Nachlassdividende keineswegs illusorisch gemacht; denn die Schuldsomme ist endgültig von 47,413 Fr. auf 40,000 Fr. (unter Vorbehalt der späteren Erhöhung durch neue Akzessorien) zurückgeführt worden. Es ist nicht einzusehen, wieso die Rekurrentin infolge des Pfandnachlassverfahrens etwas von den Sicherheiten aufgeben müsste,

die ihr seinerzeit gerade für diesen Kredit von 40,000 Fr. eingeräumt worden sind.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Verfügung aufgehoben.

C. Nachlassverfahren über Banken.

Procédure de concordat pour les banques.

33. Entscheid vom 30. Juli 1936

i. S. « Prosperita », Spargenossenschaft.

SchKG Art. 306 Ziff. 1 : Abweisung schon des Nachlassstundungsgesuches einer Spargenossenschaft wegen sehr leichtfertigen Handlungen zum Nachteil der Gläubiger.

Art. 306 N° 1 LP : Refus d'accorder un sursis concordataire à une Caisse d'épargne coopérative, à raison d'actes de grande légèreté commis au détriment des créanciers.

Art. 306 eif. 1 LEF : rifiuto d'accordare una moratoria concordataria a una Cassa Cooperativa di risparmio in seguito agli atti di grande leggerezza commessi a danno dei creditori.

In Erwägung :

Die Vorinstanz hat das Nachlassstundungsgesuch der Rekurrentin abgewiesen, weil der vorgeschlagene Nachlassvertrag wegen der von ihr zum Nachteil ihrer Gläubiger begangenen sehr leichtfertigen Handlungen doch keinesfalls bestätigt werden könnte. Dem ist unter mehreren Gesichtspunkten zuzustimmen.